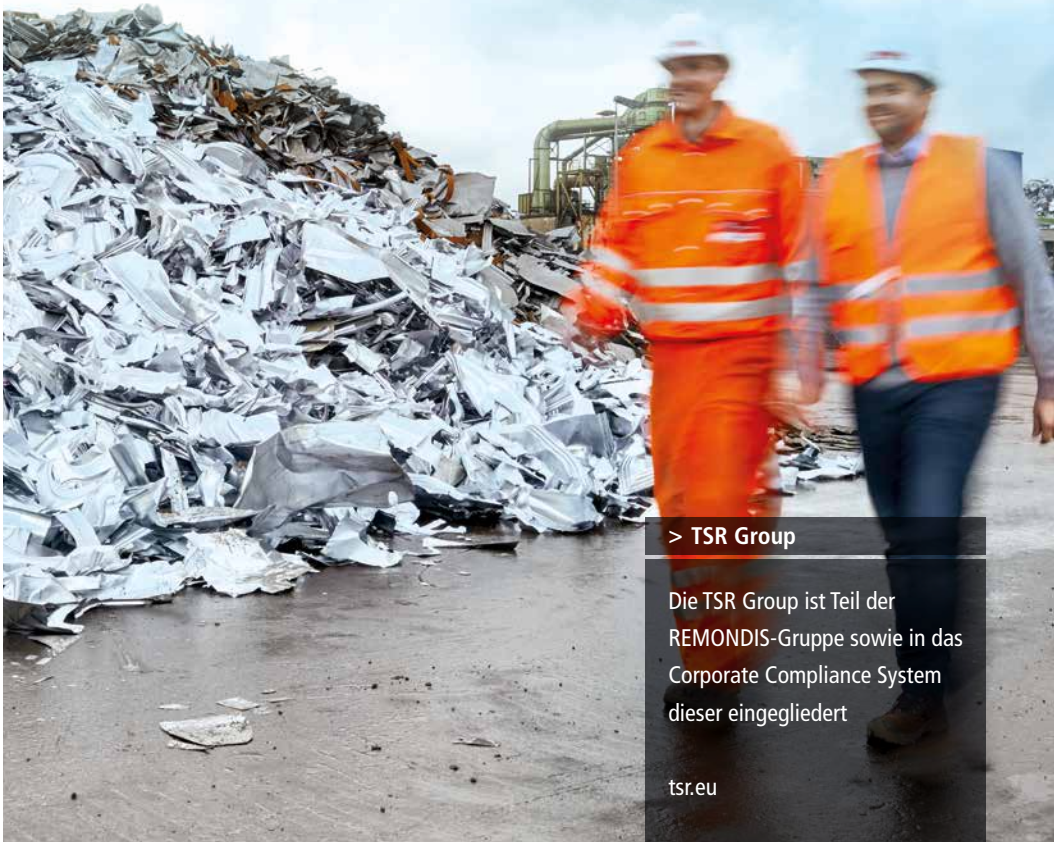


TSR

THE METAL COMPANY

Corporate Compliance

Unser Verhaltenskodex schafft Vertrauen
und fördert Verantwortungsbewusstsein



> **TSR Group**

Die TSR Group ist Teil der
REMONDIS-Gruppe sowie in das
Corporate Compliance System
dieser eingegliedert

tsr.eu

03 **Vorwort**

Einleitung

08 **Warum Corporate Compliance?**

Grundsätze unseres Handelns

- 11 Fairness im Wettbewerb – keine verbotenen Kartellabsprachen
- 15 Integrität im Geschäftsverkehr – keine Korruption
- 17 Wohl des Unternehmens im Fokus – keine Interessenkonflikte
- 19 Kooperation mit Behörden – keine Fehlinformationen
- 20 Achtung der Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen – keine Kompromisse
- 22 Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz – für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung
- 24 Finanzielle Integrität - Geschäftsvorgänge ordnungsgemäß dokumentieren
- 25 Informationssicherheit und Datenschutz – Schutz von Geschäftsgeheimnissen, vertraulichen Informationen sowie personenbezogenen Daten
- 26 Keine Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung – Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Fazit

- 28 Was bedeuten diese Grundsätze für jeden Einzelnen in seinem beruflichen Alltag?



In dieser Compliance-Broschüre wird in Bezug auf die Formulierung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in der Regel nur die männliche Sprachform verwendet. Dies geschieht aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes und stellt in keiner Form eine Diskriminierung dar

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

wir wollen unsere Unternehmensgruppe nachhaltig weiterentwickeln. Nach unserer Überzeugung geht das nur, wenn wir dies unter Beachtung der rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen tun. Nur durch die strikte Einhaltung der Corporate-Compliance-Richtlinien können wir uns gegenüber unseren Wettbewerbern in den jeweiligen Marktsegmenten durchsetzen. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass alle Mitarbeiter nach diesen Grundsätzen verantwortlich handeln. Das gilt für alle Kolleginnen und Kollegen auf sämtlichen Ebenen, in allen Teilen des Unternehmens, wo immer wir auch national und international aktiv sind.

Wir wollen dem hohen Ansehen unseres Unternehmens gerecht werden. Geschäftspartner, Behörden und die Öffentlichkeit erwarten von uns zu Recht kompetentes und verantwortliches Handeln. Zusammen mit den Vorständen und Geschäftsführern in den einzelnen Teilen unserer Unternehmensgruppe bin ich stolz auf unsere Mitarbeiter, die ihr Verhalten danach ausrichten.

Wir haben schon vor Jahren von dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung unsere Compliance-Grundsätze formuliert. Sie bauen auf den bewährten Prinzipien auf, die unser unternehmerisches Handeln seit Jahrzehnten prägen. Getreu unserem Leitsatz, im Auftrag der Zukunft zu handeln, haben wir sie den aktuellen Anforderungen der Märkte angepasst.

Lassen Sie uns gemeinsam alles tun, um den Ruf unserer Unternehmensgruppe zu bewahren. Wir sind davon überzeugt, dass dauerhafte Geradlinigkeit die wesentliche Grundvoraussetzung für einen nachhaltigen und wirtschaftlichen Erfolg ist.



Ludger Rethmann



Ludger Rethmann,
REMONDIS-Vorstandsvorsitzender

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Simon Wessenbom,
Compliance Officer

TSR hat sich als Grundlage, für das tägliche Arbeiten, Unternehmenswerte gegeben. Diese sollen als Leitwerte nach innen sowie nach außen wirken. Unsere Leitwerte dienen als Entscheidungsgrundlage, Handlungsorientierung und Verhaltensmaßstäbe für jeden von uns gleichermaßen – für die Unternehmensführung, für die Führungskräfte und für jeden einzelnen Mitarbeiter.

Im Sinne des zentralen REMONDIS-Leitsatz – „Im Auftrag der Zukunft“ – sehen wir unsere Verantwortung, gemeinsam dieses Ziel zu verfolgen sowie unsere Werte Respekt, Nachhaltigkeit, Qualität und Integrität zu leben. Der vorliegende Verhaltenskodex führt unsere wichtigen Werte, Grundregeln und Prinzipien zusammen.

Als Compliance-Officer der TSR-Gruppe diene ich als Ansprechpartner für alle Fragen, die einen untadeligen Ablauf unserer Geschäftsaktivitäten gewährleisten. Die Grundsätze, die in dieser Broschüre formuliert wurden, sind für uns unverrückbare Leitmotive für ein rechtlich einwandfreies Handeln im Wirtschaftsleben. Ihre konsequente Umsetzung begründet neben der hohen Qualität unserer Geschäftstätigkeit und dem großen Engagement unserer Mitarbeiter für die Bedürfnisse der Kunden den sehr guten Ruf von TSR im Markt.

Damit dieses Ansehen auch in Zukunft weiter Bestand haben wird, stehe ich den Mitarbeitern der TSR-Gruppe und anderen Personen, die mit unserem Unternehmen geschäftlich verbunden sind, bei Problemen mit Rat und Tat zur Seite. Ob über eine eigens dafür eingerichtete Hotline oder im direkten Kontakt mit mir können und sollen Unregelmäßigkeiten oder potenzielle Verstöße gegen die Corporate-Compliance-Grundsätze der TSR-Gruppe umgehend gemeldet werden. Im vertrauensvollen Umgang mit den

gewonnenen Informationen gehen wir dem jeweiligen Sachverhalt auf den Grund, um Schaden vom Unternehmen und seinen Mitarbeitern abzuwenden.

Bei der sauberen Abwicklung unserer Geschäfte gilt wie in vielen anderen Lebensbereichen das Sprichwort: Vorbeugen ist besser als heilen. Die Compliance-Richtlinien sind von uns erarbeitet worden, um rechtschaffenes Verhalten exemplarisch darzustellen und vor Klippen in der alltäglichen Arbeit zu warnen. Verwirklichen wir alle die hier dargestellten Prinzipien entschlossen durch unser Handeln, wird die TSR-Gruppe auch künftig als anerkanntes Recyclingunternehmen ihren festen Platz in der Branche bewahren und ausbauen können.



Simon Wessenbom

TSR-Unternehmenswerte

Respekt

Das Miteinander ist uns sehr wichtig – keiner kann so viel wie alle! Gegenseitiges Helfen und ein respektvoller Umgang sind wichtige Bestandteile unseres kollegialen Verhaltens.



Qualität

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen treibt uns bei unseren Dienstleistungen sowie der Produktion und Vermarktung unserer Wertstoffe an. Qualität heißt für uns, bestmögliche Ergebnisse mit höchster Kompetenz in sämtlichen Prozessen zu gewährleisten.



Verantw

Verantwortung hält Unter
zusammen – stets gewisse
Entscheidungen und han
hinsichtlich un

Leistung

Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen treffen unsere Entscheidungen somit bestmöglich unter Berücksichtigung unserer Werte.



Nachhaltigkeit

Unser Beitrag für die Zukunft ist sinnstiftend und hilft unter Einsatz innovativer Technik bei der Einsparung von Ressourcen. Als wichtiges Element gilt hierbei das Vertrauen in unsere Mitarbeiter sowie deren Entwicklung.

Integrität

Unsere aufrichtige Haltung wirkt in zwei Richtungen – nach innen und nach außen. Wir leben Integrität als Kollegen und vertrauensvoller Geschäftspartner.

Warum Corporate Compliance?

Corporate Compliance bedeutet „gesetzmäßiges und regelkonformes Verhalten im Unternehmen“. Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, bei seinem beruflichen Handeln die gesetzlichen und unternehmensspezifischen Regeln einzuhalten.

TSR wird als Unternehmensgruppe mit ausgeprägten Stärken geschätzt. Während es Jahre gedauert hat, diesen Ruf zu erwerben, kann er durch unüberlegtes und regelwidriges Handeln möglicherweise nur eines einzelnen Mitarbeiters von einer Sekunde auf die andere beschädigt werden. Dies gilt es zu verhindern. Daher kommt es darauf an, dass jeder Mitarbeiter sich bei seinem Handeln insbesondere durch die Prinzipien leiten lässt, die in dieser Corporate-Compliance-Broschüre dargestellt sind. Denn jeder Mitarbeiter beeinflusst durch sein berufliches Handeln das Ansehen des Unternehmens.

Jeder Einzelne trägt mit seinem Handeln zum Ansehen des Unternehmens bei

Die Corporate-Compliance-Grundsätze dienen als Grundlage für gesetzmäßiges und regelkonformes Verhalten. Sie decken aber weder alle denkbaren Situationen ab, noch beschreiben sie alle geltenden und im Einzelfall zu beachtenden Regeln. Das anwendbare nationale Recht formuliert häufig strengere Standards, die in jedem Fall zu beachten sind. Die Corporate-Compliance-Grundsätze versuchen, die wesentlichen Aspekte von Corporate Compliance zusammenzufassen und anschaulich zu machen, wobei der hier aufgeführte Themenkatalog ausdrücklich nicht abschließend zu verstehen ist und rechtmäßiges Verhalten in jeder Hinsicht und im Hinblick auf alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften gefordert ist. Bei Unsicherheiten hilft die Rechtsabteilung gerne.

Verstöße gegen geltendes Recht und ethische Grundsätze können für das Unternehmen weitreichende Auswirkungen haben.

> Unter anderem drohen:

- Geldstrafen
- Bußgelder
- Schadens- und Strafschadensersatz
- Ausschluss von Aufträgen
- Abbruch von Geschäftsbeziehungen
- Erpressungsversuche
- Imageschäden
- Negative Beurteilungen am Kapitalmarkt

Auch dem einzelnen Mitarbeiter, der diese Corporate-Compliance-Grundsätze verletzt, drohen empfindliche Konsequenzen, beispielsweise Freiheits- oder Geldstrafen, Schadensersatzforderungen und arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung.

Mitarbeiter können sich bei Regelverletzungen nicht darauf berufen, sie hätten im Interesse von TSR handeln wollen. Denn alle Regelverstöße schaden langfristig stets dem Unternehmen.

Daraus resultierende vermeintliche Vorteile in Einzelfällen sind im Lichte der denkbaren Konsequenzen niemals, auch nicht wirtschaftlich, für das Unternehmen als Ganzes vorteilhaft.

Sollte ein Geschäft nur dann möglich sein, wenn es in irgendeiner Form mit unrechtmäßigem oder unethischem Handeln verbunden ist, kommt es für uns nicht in Betracht. Einem Mitarbeiter, der ein solches Geschäft unterlässt, erwachsen hieraus keine Nachteile.

Das Unternehmen steht im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Indem wir die Corporate-Compliance-Grundsätze konsequent umsetzen, zeigen wir unseren Geschäftspartnern, den Behörden, den Wettbewerbern und den Medien, dass Corporate Compliance in der TSR-Gruppe fester Bestandteil der Unternehmenskultur ist.

Die Unternehmen der TSR-Gruppe operieren in vielen Ländern dieser Erde. Unsere Mitarbeiter sind deshalb vielfältigen Normen und ethischen Grundsätzen unterworfen – auch solchen, mit denen sie häufig nicht vertraut sind. Scheinbar rein lokale Vorgänge können zusätzlich ausländischen Rechtsordnungen unterliegen.

Die Corporate-Compliance-Grundsätze sollen Hilfestellung für die tägliche Arbeit geben und damit den Mitarbeitern helfen, sich vor Fehlverhalten zu schützen. Sie können dabei nur Schwerpunkte herausstellen, die in der Praxis besondere Bedeutung haben. Darüber hinaus sollen sie die Mitarbeiter aber veranlassen, sich mit den für sie maßgeblichen Regeln vertraut zu machen und im Zweifelsfall Rat einzuholen, denn Unkenntnis schützt nicht vor den möglichen Folgen eines regelwidrigen Verhaltens.

Solcher Rat kann beispielsweise vom Vorgesetzten oder von den Fachabteilungen, wie zum Beispiel der Rechtsabteilung oder dem Compliance-Beauftragten, eingeholt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn andere Firmen benachteiligt werden könnten, ein eigener Schaden droht, mit einem hohen Risiko umgegangen wird oder wenn die Rechtslage unklar ist.



Fairness im Wettbewerb – keine verbotenen Kartellabsprachen

Die TSR-Gruppe bekennt sich ohne jede Einschränkung zur marktwirtschaftlichen Ordnung. Das Kartellrecht ist ein wichtiges Instrument, um fairen und unverzerrten Wettbewerb zu schützen.

Verstöße gegen das in den einzelnen Ländern geltende Kartellrecht, insbesondere gegen das US-amerikanische und das europäische Kartellrecht, können für TSR als Unternehmen die in der Einleitung aufgezeigten dramatischen Folgen haben. Bei Kartellverstößen drohen empfindliche Bußgelder, Schadensersatzklagen, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Imageverlust.

Aber auch die handelnden Mitarbeiter persönlich können weitreichenden Konsequenzen bis hin zur Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausgesetzt sein. TSR wird auch intern gegenüber Mitarbeitern, die das Kartellrecht missachten, keine Nachsicht zeigen. Selbst wenn ein Geschäft unverschuldet in eine Krise geraten sein sollte, ist eine Selbsthilfe durch Kartellabsprachen nicht zu rechtfertigen. Denn auch in der Krise sind nur rechtmäßige Maßnahmen zulässig.

> Der Schutz des Wettbewerbs durch das Kartellrecht wird in dreierlei Hinsicht gewährleistet:

- Verbot von Kartellabsprachen zwischen Wettbewerbern und Verbot von kartellwidrigen Mechanismen in Verträgen zwischen Lieferanten und Kunden – siehe Abschnitt 1
- Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung – siehe Abschnitt 2
- Kontrolle von Unternehmenskäufen oder Verkäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrolle) – siehe Abschnitt 3

Das im Kartellrecht geltende Auswirkungsprinzip ist von besonderer Bedeutung: Es kommt nicht allein darauf an, in welchem Landesterritorium ein Verstoß gegen das Kartellrecht begangen wird, es reicht unter Umständen schon aus, dass sich ein solcher Verstoß negativ auf den Wettbewerb in einem anderen Territorium auswirkt.

1. Verbotene Kartellabsprachen

Schon ein abgestimmtes Verhalten („concerted actions“), informelle Gespräche oder formlose „Gentlemen’s Agreements“, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken können, sind verboten. Auch der Anschein eines solchen konspirativen Geschehens ist zu vermeiden. Ein abgestimmtes Verhalten mit anderen Bietern ist – insbesondere auch bei privaten Ausschreibungen und Vergabeverfahren der öffentlichen Hand – nicht nur kartellrechtlich, sondern auch strafrechtlich streng verboten. Bei sämtlichen (auch nur geplanten) Vereinbarungen mit Wettbewerbern – auch wenn sie sich auf Bereiche außerhalb der Konkurrenzsituation beziehen – ist die Rechtsabteilung einzuschalten.

> Die wichtigsten kartellrechtlichen Tabus sind:

- Preisabsprachen
- Absprachen über Marktanteile
- Kapazitätsabsprachen
- Aufteilung regionaler Märkte
- Aufteilung von Kunden
- Preisbindungen

Vorsicht ist schon beim Umgang mit Marktinformationen geboten. Marktforschung ist unverzichtbar und natürlich grundsätzlich zulässig. Aber nicht alle Mittel der Informationsbeschaffung – wie beispielsweise bestimmte organisierte Marktinformationsverfahren – sind dafür geeignet. Gerade der gezielte, häufig bilaterale Austausch von zukunftsgerichteten Informationen über Preise, Kundenbeziehungen, Konditionen, bevorstehende Preisänderungen etc. mit Wettbewerbern ist kritisch und hat daher zu unterbleiben. Eigene Kalkulationen, Kapazitäten oder Planungen dürfen gegenüber Mitbewerbern nicht offengelegt werden.

Wettbewerblich empfindliche Informationen sind so zu anonymisieren, dass ihre Herkunft nicht mehr identifiziert und dadurch ein Einfluss auf das aktuelle Marktgeschehen ausgeschlossen werden kann. Schließlich ist auch bei der Vertragsgestaltung im Verhältnis zwischen Lieferanten und Kunden auf das Kartellrecht zu achten. Klauseln, mit denen Weiterverkaufspreise beeinflusst, Verwendungs- oder Weiterverkaufsbeschränkungen auferlegt oder Exklusivitätsvereinbarungen getroffen werden, sind immer einer sorgfältigen juristischen Prüfung zu unterziehen.

2. Missbrauch von Marktmacht

Keineswegs per se rechtswidrig sind Positionen der Marktbeherrschung, wenn diese beispielsweise auf eigener Leistung beruhen. Ferner begründen Patente vom Gesetzgeber erlaubte Monopole auf Zeit. Marktbeherrschung bedeutet dabei, dass ein Unternehmen auf einem bestimmten Markt keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Ein Unternehmen, das sich in einer solchen Position befindet, ist als Ausgleich zum fehlenden Wettbewerbsdruck einer besonders strengen Verhaltenskontrolle durch das Kartellrecht unterworfen: Marktherrschaft darf nicht missbraucht werden, d. h. nicht in einer Weise eingesetzt werden, die bei echtem Wettbewerb unmöglich oder zumindest unrealistisch wäre.

Unzulässig ist insbesondere die Behinderung der Wettbewerber durch gezielte Preisunterbietung mit Verdrängungsabsicht. Unzulässig sind des Weiteren Verträge mit Kunden, die es aufgrund von Laufzeiten, Exklusivität, Rabattgestaltungen oder Bündelungen den Wettbewerbern des Marktbeherrschers unmöglich machen, in einen Wettbewerb um den Kunden einzutreten.

Ferner darf Marktbeherrschung auch nicht im Verhältnis zum Kunden missbraucht werden, indem beispielsweise wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Preise verlangt werden. Immer dann, wenn der Verdacht besteht, dass bestimmte Maßnahmen nur getroffen oder bestimmte Konditionen nur durchgesetzt werden können, weil eine beherrschende Stellung im Markt existiert, muss vorab eine juristische Klärung erfolgen.

3. Beachtung der Fusionskontrolle

Geschäftsveräußerungen, Unternehmenskäufe oder Joint-Venture-Vorhaben unterliegen in der Regel ab einer gewissen Größenordnung der Fusionskontrolle durch Kartellbehörden im In- und Ausland. Missachtungen der entsprechenden Anmeldevorschriften können zu schweren Bußgeldern und insbesondere zur Nichtigkeit der Transaktion führen. Um die Anmeldevoraussetzungen bereits in der Planungsphase berücksichtigen zu können, muss die Rechtsabteilung frühzeitig eingeschaltet werden.



Integrität im Geschäftsverkehr – keine Korruption

Korruption wird innerhalb der TSR-Unternehmensgruppe nicht geduldet.

Korruption konterkariert den fairen Wettbewerb und schadet dem Unternehmen sowohl wirtschaftlich als auch in seiner Reputation. In vielen Ländern der Welt wird Korruption zudem als Straftat verfolgt, und zwar unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland erfolgt. Niemals und in keinem Land der Welt dürfen Mitarbeiter daher versuchen, Geschäftspartner unrechtmäßig zu beeinflussen – weder durch Begünstigungen noch durch Geschenke oder die Gewährung sonstiger Vorteile. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit Vertretern von Behörden oder öffentlichen Institutionen.

Für unsere Unternehmensgruppe kommen keine Geschäfte in Betracht, die mit der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder Unternehmensregelungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Annahme von Vorteilen verbunden sind. Wir nehmen in Kauf, wenn dadurch ein Geschäft nicht zustande kommt. Kein Zuwachs an Umsatz und Gewinn kann jemals unrechtmäßiges Geschäftsgebahren rechtfertigen. Dies gilt ohne Ausnahme für die gesamte Gruppe. Kein Mitarbeiter, in welchem Land auch immer er tätig ist, darf sich darüber hinwegsetzen.

Als Vorteil gilt jegliche Zuwendung, auch wenn sie nur mittelbar (beispielsweise an Freunde oder Angehörige oder Vereine) erfolgt. Die Annahme oder Gewährung von Vorteilen muss im Einklang mit den Gesetzen und unseren unternehmensinternen Regeln stehen. Strengere Bestimmungen sind stets und vorrangig zu beachten.

In jedem Fall ist es untersagt, persönliche Zuwendungen zu fordern und Bargeldbeträge oder bargeldähnliche Zuwendungen anzubieten oder zu gewähren. Dieser Sachverhalt ist klar von Zahlungen zu differenzieren, die als Spende erfolgen (siehe folgenden Absatz).

Für die Gewährung und Annahme von Vorteilen bei Geschäftspartnern gilt: Der Vorteil darf nicht im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Abwicklung eines Auftrags erfolgen, und es darf sich nur um einen Vorteil handeln, der nach den Rechtsordnungen, denen der Schenker und der Annehmende unterliegen, als rechtlich unbedenklich angesehen werden kann. Bei Zweifelsfragen ist die zuständige Rechtsabteilung zu kontaktieren.

Grundsätze für Spenden und Sponsoring der TSR-Gruppe

Unser wirtschaftlicher Erfolg hängt auch von der sozialen Akzeptanz und von dem Vertrauen unseres Umfeldes in unser Handeln ab. Deshalb heißt für uns verantwortungsvolle Unternehmenspolitik, auch gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt in besonderem Maße im lokalen und regionalen Umfeld unserer Standorte. Das Thema Bildung und die Zielgruppe Kinder und Jugendliche bilden dabei einen Schwerpunkt unseres Engagements.

Zahlungen, die klar und eindeutig als Spende erfolgen, stellen zwar einen Vorteil für den Empfänger der Spende dar, fallen aber nicht unter die Compliance-Thematik, sofern sie im Einklang mit den Gesetzen und unseren unternehmensinternen Regeln stehen.

In Bezug auf die Unterschriftenregelung bei Spenden sind die unternehmensinternen Bestimmungen zu beachten.

Wohl des Unternehmens im Fokus – keine Interessenkonflikte

Alle Mitarbeiter müssen stets ihre privaten Interessen und die Interessen des Unternehmens trennen.

Konfliktsituationen zwischen unternehmerischen und rein privaten Interessen oder auch nur deren Anschein sind zu vermeiden. Mögliche Interessenkonflikte sind durch Einschaltung des Vorgesetzten zu lösen.

> Interessenkonflikte können beispielweise entstehen bei:

- Personalentscheidungen: Diese dürfen nicht von privaten Interessen oder Beziehungen beeinflusst sein.
- Geschäftsbeziehungen zu Dritten: Diese dürfen nur auf sachlichen Kriterien (beispielsweise Preis, Qualität, Zuverlässigkeit, technologischer Standard, Produkteignung, Bestehen einer langfristigen und konfliktfreien Geschäftsbeziehung) basieren. Persönliche Beziehungen, Interessen, materielle oder immaterielle Vorteile dürfen einen Vertragsabschluss oder die Fortsetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit Dritten nicht beeinflussen. Ein besonderer Hinweis an den jeweiligen Vorgesetzten ist auch in Fällen erforderlich, in denen Mitarbeiter unserer Unternehmensgruppe oder nahe Verwandte eines Mitarbeiters über eine eigene Gesellschaft eine Liefer- oder Leistungsbeziehung zu unserer Unternehmensgruppe aufbauen.
- Privater Beauftragung von Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern: Wenn ein Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Geschäftsbeziehung von Unternehmen unserer Gruppe mit dem Lieferanten oder Geschäftspartner nehmen kann, ist eine private Beauftragung dieses Lieferanten oder Geschäftspartners stets ein Vorgang, den der Mitarbeiter seinem Vorgesetzten anzuzeigen hat und von diesem genehmigen lassen muss.

- Einsatz von TSR-Mitarbeitern für private Zwecke: Es ist unzulässig, dass Vorgesetzte oder Führungskräfte unter Missbrauch ihrer Weisungsmöglichkeiten die Arbeitsleistung von Mitarbeitern unserer Unternehmensgruppe zu privaten Zwecken einsetzen.
 - Verwendung von Unternehmenseigentum (beispielsweise Geräte, Warenbestände, Fahrzeuge, Büromaterial, Unterlagen, Akten, Datenträger): Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorgesetzten darf kein Mitarbeiter Gegenstände, die unserer Unternehmensgruppe gehören, für private Zwecke nutzen oder aus dem räumlichen Bereich des Unternehmensgeländes entfernen. Ohne Genehmigung dürfen auch Datenbestände, Programme oder geschäftliche Unterlagen nicht kopiert oder aus dem Unternehmen geschafft werden.
 - Aufnahme zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse: Jeder Mitarbeiter muss die beabsichtigte Aufnahme eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses – auch im Rahmen einer freien Mitarbeiterschaft – oder die Absicht einer aktiven unternehmerischen Betätigung von seinem Vorgesetzten genehmigen lassen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Funktionen in Unternehmen, mit denen unsere Unternehmensgruppe in Geschäftsbeziehung oder in einem Konkurrenzverhältnis steht oder stehen könnte.
 - Privater Betätigung in Parteien oder sonstigen gesellschaftlichen, politischen oder sozialen Institutionen: Die TSR-Gruppe begrüßt ein ehrenamtliches Engagement ihrer Mitarbeiter – allerdings ist darauf zu achten, dass dieses Engagement mit der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen vereinbar ist.
 - Privaten Meinungsäußerungen von Mitarbeitern in der Öffentlichkeit: Hierbei darf nicht der Anschein erweckt werden, es handele sich um die Auffassung des Unternehmens.
-

Kooperation mit Behörden – keine Fehlinformationen

Das Unternehmen ist bestrebt, unter Wahrung seiner Interessen und Rechte mit allen zuständigen Behörden ein kooperatives Verhältnis zu pflegen.

Alle Mitarbeiter, die für die Zusammenstellung und Übermittlung von Informationen über das Unternehmen an Behörden verantwortlich sind, sollen diese Informationen vollständig, offen, richtig, rechtzeitig und in verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Im Kontakt mit Behörden, die, wie beispielsweise die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, auch die Aufgabe haben, Verstöße gegen geltendes Recht zu untersuchen und gegebenenfalls zu ahnden, ist sofort die Rechtsabteilung einzubeziehen.

Insbesondere die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Akten darf in derartigen Fällen nur nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung erfolgen.

Unsere Informationspolitik
ist geprägt durch
Transparenz und maximale
Kooperationsbereitschaft



Achtung der Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen – keine Kompromisse

Das Unternehmen achtet ausnahmslos die Menschenrechte und das im jeweiligen Land geltende Arbeitsrecht.

Die TSR-Gruppe achtet strikt auf die Einhaltung der Menschenrechte gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Jegliche Art von Zwangsarbeit lehnen wir ab. Ebenso deutlich distanzieren wir uns von Kinderarbeit. Das Mindestalter der Beschäftigten richtet sich nach den jeweiligen staatlichen Gesetzen bzw. tarifvertraglichen Regelungen, soweit diese nicht das im Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO bzw. ILO) verankerte Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten.



Das Unternehmen fördert die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und unterlässt jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Das Unternehmen rekrutiert und fördert seine Mitarbeiter ausschließlich auf der Grundlage von Qualifikation und beruflicher Leistung.

TSR duldet keine Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung. Kein Mitarbeiter darf physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht werden – in keiner Weise und aus irgendeinem Grund.

Unser Unternehmen ist in vielen Regionen und auf vielen Märkten dieser Welt vertreten und daher unterschiedlichen Rechtsordnungen unterworfen. Wir stellen sicher, dass weltweit als Mindeststandard an den Arbeitsplätzen unserer Mitarbeiter die in diesem Land jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, zum Beispiel in Bezug auf Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter sowie Arbeitgeberleistungen, eingehalten werden.

Wir achten auf fairen Umgang mit allen Mitarbeitern und leben Werte wie Chancengleichheit und Gleichbehandlung



Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz – für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung

Als Unternehmen sind wir bestrebt, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten sowie die Gesundheit der Mitarbeiter zu fördern und zu bewahren. Ein nachhaltiges Handeln ist in unserer Unternehmenskultur verwurzelt und soll in unseren Entscheidungs- und Geschäftsprozessen implementiert sein. Nachunternehmen werden bei Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz ebenfalls berücksichtigt.

1. Gesundheitsschutz & Arbeitsschutz

TSR hat ein angemessenes Arbeitsschutzmanagementsystem implementiert. Die Sicherheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz steht an erster Stelle. Des Weiteren verpflichtet sich das Unternehmen auf einen angemessenen Arbeitsschutz und identifiziert Sicherheitsrisiken, bewertet diese und ergreift entsprechende Maßnahmen.

Jeder Mitarbeiter wird mit einer individuellen Schutzausrüstung ausgestattet und ist verpflichtet diese zu tragen. Mit regelmäßiger Unterweisung weist das Unternehmen auf die Wichtigkeit dieser Schutzausrüstung hin.

TSR hat Notfallpläne und Notfallmaßnahmen gefasst sowie Prozesse zur Umsetzung von Verbesserungen und der Umsetzung von korrigierenden Maßnahmen implementiert.

2. Umweltschutz

Der Umweltschutz ist dem Unternehmen wichtig. Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert sich hier einzubringen.

TSR verpflichtet sich auf die Einhaltung der Umweltgesetze und -vorschriften. Die Betriebe des Unternehmens sind als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert. Regelungen zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, von Emissionen sowie Abwassereinleitungen werden systematisch und organisatorisch sichergestellt.

TSR hat ein Umweltmanagementsystem implementiert, welches den internationalen Standards entspricht.

Zur Sicherstellung der umweltrechtlichen Vorgaben werden angemessene interne wie externe Audits durchgeführt.

3. Energieeffizienz

TSR hat ein zertifiziertes Energiemanagement implementiert, wodurch ressourcenschonende Energieverbräuche angestrebt werden.

Das Energiemanagement wird regelmäßig durch interne und externe Audits überwacht.



Finanzielle Integrität – ordnungsgemäße Geschäfts- vorgänge sowie Besteuerung

Die finanzielle Integrität ist für das Unternehmen ein wichtiger Baustein, zu einer ordnungsgemäßen und transparenten Darstellung der Geschäftszahlen sowie zur Erfüllung aller steuerlichen Pflichten.

Die TSR-Gruppe verpflichtet sich, die Geschäftszahlen nach allgemein anerkannten und für das jeweilige Land gültigen Rechnungslegungsgrundsätzen sowie Steuergesetzen zu erstellen.

Daher ist jeder Mitarbeiter angewiesen, jeden Geschäftsvorgang ordnungsgemäß und genau zu dokumentieren und gemäß geltender Gesetze und Vorschriften zu verbuchen.



Informationssicherheit und Datenschutz – Schutz von Geschäftsgeheimnissen, ver- traulichen Informationen sowie personenbezogenen Daten

Hinsichtlich Informationen und Daten, die intern vorliegen, verpflichtet sich die TSR-Gruppe, diese im Sinne des Unternehmens als auch der Geschäftspartner sensibel zu behandeln.

TSR hat angemessene physische und elektronische Sicherheitsverfahren implementiert, um vertrauliche und geschützte Informationen vor unbefugtem Zugriff, Zerstörung, Verwendung, Änderung und Offenlegung zu schützen.

Die Mitarbeiter sind angehalten Informationen ausschließlich für Geschäftszwecke zu verwenden, für die sie bereitgestellt wurden. Ein unbefugter und missbräuchlicher Umgang mit Informationen und Daten sowie die Weitergabe dieser ist strikt untersagt. Vertraulichkeit betreffend Geschäftsgeheimnissen sowie Kundeninformationen sind zu wahren.

Das Unternehmen verpflichtet sich personenbezogene Daten zu schützen, insbesondere die von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird eingehalten.

Keine Geldwäsche sowie Terroris- musfinanzierung – Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Die international tätige und handelnde TSR-Gruppe hat sich verpflichtet die geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Das Unternehmen stellt sicher, dass geltende Gesetze, Richtlinien und Vorschriften hinsichtlich des Imports und Exports von Waren, Dienstleistungen, Technologien und Informationen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang werden auch geltende Embargos und Wirtschafts- oder Handelssanktionen berücksichtigt.

TSR hat geeignete Maßnahmen getroffen, um mögliche Geldwäsche und eine Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

TSR handelt nicht mit Konfliktrohstoffen- und Materialien und hält sich in diesem Zusammenhang an die relevanten Gesetze und Vorschriften. Diese Rohstoffe werden illegal oder in unethischen Weise sowie außerhalb staatlicher Kontrolle abgebaut oder hergestellt. Deren Gewinnung erfolgt unter Menschenrechtsverletzungen und gewaltsame Konflikte werden in Kauf genommen.



Was bedeuten diese Grundsätze für jeden Einzelnen in seinem beruflichen Alltag?



Die Corporate-Compliance-Grundsätze sind für jeden Mitarbeiter Verpflichtung und Schutz zugleich. Sie beschreiben den Rahmen, in dem sich Mitarbeiter der TSR-Gruppe sicher bewegen können. Sie dienen damit sowohl den einzelnen Mitarbeitern als auch dem Erfolg des Unternehmens insgesamt.

Jeder Mitarbeiter ist aufgerufen, sein eigenes Verhalten anhand der Maßstäbe der Corporate-Compliance-Grundsätze zu überprüfen und zu gewährleisten, dass diese Maßstäbe auch eingehalten werden. Regel- und gesetzestreuere Verhalten („Compliance“) ist Teil der Leistungsbewertung eines jeden Mitarbeiters, ohne dass es diesbezüglich einer besonderen Vereinbarung bedarf.

Zu beachten ist, dass spezielle gesetzliche und unternehmensinterne Vorschriften die Inhalte der einzelnen hier angesprochenen Themen konkretisieren. Jeder Mitarbeiter hat sich mit den für seinen Tätigkeitsbereich maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und internen Regelungen hinreichend vertraut zu machen und diese bei seiner täglichen Arbeit zu beachten. Zweifel sind auszuräumen. Das Unternehmen bietet seinen Mitarbeitern die Nutzung aller erforderlichen Informationsquellen sowie Beratung an, um Gesetzes- und Regelverstöße zu vermeiden. Die Regeln dieser Corporate-Compliance-Grundsätze gehen jeder etwaigen entgegenstehenden Weisung eines Vorgesetzten vor. Neben der Unterstützung durch den Vorgesetzten stehen Informationsquellen im Internet und die Beratung durch entsprechende Fachabteilungen zur Verfügung.

Jeder Vorgesetzte muss seinen Bereich so organisieren, dass die Einhaltung der Regeln der Corporate-Compliance-Grundsätze sowie der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist. Hierzu gehören insbesondere Kommunikation, Überwachung und Durchsetzung der für seinen Verantwortungsbereich relevanten Regeln. Missstände müssen aktiv angesprochen und bereinigt werden.

Jeder Vorgesetzte ist gehalten, durch seine persönliche Integrität ein Vorbild für seinen Bereich zu sein und auf diese Weise zu bewirken, dass Corporate Compliance als wesentlicher Teil unserer Unternehmenskultur auch wirklich gelebt wird.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, Verletzungen der Corporate-Compliance-Grundsätze unverzüglich mitzuteilen. Sie können sich dazu an ihren Vorgesetzten, an den zuständigen Compliance-Beauftragten oder die Rechtsabteilung wenden. Selbstverständlich können Hinweise auf ein Fehlverhalten auf Wunsch auch anonym gemeldet werden. Im Falle des Verdachts von Vermögens- oder Korruptionsdelikten im geschäftlichen Verkehr, wie beispielsweise Unterschlagung, Betrug, Untreue, Bestechung oder Bestechlichkeit, ist unverzüglich und unmittelbar der zuständige Compliance-Beauftragte zu unterrichten.

Oftmals kann die freiwillige Aufdeckung weiteren, viel erheblicheren Schaden oder Sanktionen verhindern oder reduzieren. Deshalb muss sie gegenüber den oben genannten Stellen erfolgen, denn nur diese können die rechtlich gebotenen Maßnahmen veranlassen.

Das Unternehmen wird sicherstellen, dass kein Mitarbeiter aufgrund einer gutgläubigen Anzeigerstattung auf irgendeine Weise benachteiligt wird. Soweit der Anzeigerstatter selbst an Verstößen gegen die Corporate-Compliance-Grundsätze mitgewirkt hat, wird das Unternehmen bei eventuellen Maßnahmen gegen den Anzeigerstatter berücksichtigen, ob durch die Anzeige oder eine rechtzeitige Mitwirkung bei der Aufklärung von Verstößen Schaden vom Unternehmen abgewendet werden konnte.



TSR

THE METAL COMPANY

Compliance Officer TSR-Gruppe:

Simon Wessenbom
Brunnenstr. 138
44536 Lünen // Deutschland
T +49 2306 106 3855
F +49 2306 1063 9938 55
s.wessenbom@tsr.eu

Chief Compliance Officer REMONDIS-Gruppe:

Dr. Ernst-Joachim Grosche
Brunnenstr. 138
44536 Lünen // Deutschland
T +49 2306 106-8933
F +49 2306 106-8936
ernst-joachim.grosche@remondis.de

Hinweisgebersystem:

Whistleblower-Hotline
T +49 2306 106 210
compliance.remondis@rethmann.com

TSR Recycling GmbH & Co. KG
Hauptverwaltung // Brunnenstr. 138
44536 Lünen // Deutschland
T +49 2306 106-3800
F +49 2306 106-3790
info@tsr.eu // tsr.eu

Ein Unternehmen der REMONDIS-Gruppe